

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1736/75 über die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten

»EG-Dok. R/2067/77 (ECO 231)«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,
nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,
in Erwägung nachstehender Gründe:

Ab 1. Januar 1977 werden die Statistiken des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten unter Zugrundelegung der in der Entscheidung Nr. 3289/75/EGKS der Kommission vom 18. Dezember 1975¹⁾ festgelegten Europäischen Rechnungseinheit (ERE) erstellt.

Seit die Verordnung (EWG) Nr. 1736/75 des Rates vom 24. Juni 1975 über die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten angenommen wurde²⁾, haben sich die Preise derart entwickelt, daß die statistische Schwelle von 250 auf 300 ERE angehoben werden muß, damit die Mitgliedstaaten Sendungen von geringer oder minimaler Bedeutung nicht mehr in der Statistik zu erfassen brauchen, falls sie aus Gründen der Arbeitsersparnis von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen.

Die derzeitige Währungslage führt dazu, daß die in europäischen Rechnungseinheiten ausgedrückte statistische Schwelle immer häufiger und in kürzeren Abständen angeglichen werden muß; in Anwendung des Verfahrens nach Artikel 41 der Verordnung (EWG) Nr. 1736/75 zur Änderung der statistischen Schwelle wird das System den Umständen entsprechend vereinfacht.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 24 der Verordnung (EWG) Nr. 1736/75 erhält folgende Fassung:

„Artikel 24

1. Die statistische Schwelle ist die in Gewichts- und Werteinheiten ausgedrückte Grenze, unter der keine Angaben aufbereitet werden.
2. Die statistische Schwelle darf unabhängig vom statistischen Wert der Ware 1000 kg und unabhängig vom Eigengewicht der Ware 300 Europäische Rechnungseinheiten nicht übersteigen. Jeder Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über die von ihm festgelegte statistische Schwelle.
3. Die erforderlichen Maßnahmen zur Änderung des in Absatz 2 festgelegten Betrags in Europäischen Rechnungseinheiten sowie zur Anwendung dieses Absatzes und zur Vereinheitlichung der statistischen Schwelle werden nach Artikel 41 getroffen.
4. Die Europäische Rechnungseinheit (ERE) ist die in der Entscheidung Nr. 3289/75/EGKS der Kommission vom 18. Dezember 1975 definierte Rechnungseinheit.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

¹⁾ ABl. EG Nr. L 327 vom 19. Dezember 1975, S. 4

²⁾ ABl. EG Nr. L 183 vom 14. Juli 1975, S. 3

Begründung

1. In Artikel 24 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1736/75 des Rates vom 24. Juni 1975 über die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten¹⁾ wurde die statistische Schwelle auf 250 RE festgelegt. Es muß jedoch darauf hingewiesen werden, daß ab 1. Januar 1977 die Statistiken unter Zugrundelegung der Europäischen Rechnungseinheit erstellt werden. Da es sich hierbei um eine Höchstgrenze handelt, bis zu der die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, ihrem Bedarf entsprechend ihre eigene Schwelle festzulegen, ist während der Debatten, die der Annahme der Verordnung vorausgingen, die Notwendigkeit ihrer regelmäßigen Änderung nicht klar hervorgetreten. So gibt Artikel 24 Abs. 3 der Kommission lediglich die Möglichkeit, die statistische Schwelle nach dem in Artikel 41 der genannten Verordnung vorgesehenen Verfahren zu vereinheitlichen. Seit 1975 sahen sich jedoch mehrere Mitgliedstaaten angesichts des schnellen Anstiegspreises veranlaßt, ihre nationale Schwelle auf die in Artikel 24 vorgesehene Höchstgrenze hinaufzusetzen. Sofern der Druck der Inflation nicht in kürzester Zeit nachläßt, fürchten diese Mitgliedstaaten, daß die Verwaltungseinsparungen, die ihre statistischen Ämter auf Grund der statistischen Schwelle erzielen, zurückgehen werden, wenn die Grenze von 250 ERE nicht überschritten werden darf.
2. Aus diesen Gründen scheint der Vorschlag sinnvoll, den in Europäischen Rechnungseinheiten aus-

gedrückten Betrag der statistischen Schwelle, und zwar zunächst auf 300 ERE, zu erhöhen.

3. Um jedoch zu vermeiden, daß in Zukunft jedes Mal, wenn die wirtschaftliche Lage zu einer Erhöhung oder Senkung der statistischen Schwelle Anlaß bietet, das Verfahren zur Änderung einer Verordnung des Rates eingeleitet werden muß, was im vorliegenden Fall eine Stellungnahme des Europäischen Parlaments erforderlich macht, erscheint es zweckmäßig, die Kommission in die Lage zu versetzen, die einschlägige Gemeinschaftsregelung schnell den Ereignissen anzupassen.
4. Zu diesem Zweck genügt es, die ihr bereits durch Absatz 3 des Artikels 24 übertragenen Befugnisse auf diejenigen Fälle auszudehnen, in denen es erforderlich ist, den in Absatz 2 festgelegten Betrag in Europäischen Rechnungseinheiten zu ändern.
5. Die Anwendung der statistischen Schwelle bedeutet eine Vereinfachung bei der Erstellung der Statistiken, die im wesentlichen die Mitgliedstaaten entlastet, da sie ihnen die Möglichkeit gibt, einen beträchtlichen Teil ihrer Basisdokumentation unberücksichtigt zu lassen, ohne deshalb eine nennenswerte Informationseinbuße hinnehmen zu müssen. Infolgedessen ist es in ihrem eigenen Interesse erforderlich, daß die zwischen ihnen und der Kommission im Ausschuß für die Außenhandelsstatistik organisierte Zusammenarbeit so schnell wie möglich zu Maßnahmen führt, die diese Rationalisierung gewährleistet.

¹⁾ ABl. EG Nr. L 183 vom 14. Juli 1975, S. 3

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramts vom 21. September 1977 – 14 – 680 70 – E – Ha 95/77:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 13. September 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen. Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.